Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft		
(1) Die Gesellschaft führt die Firma "Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH".	-	-
(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Homburg v.d. Höhe.		
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft		
(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kultur und Kunst in der Region Frankfurt RheinMain. Gegenstand ist die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter, Spenden etc.) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke i. S. von § 52 Abs. 2 Ziffer 5 AO durch Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für die	-	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
 Fortführung und Durchführung bisher veranstalteter und begonnener sowie weiterer noch nicht begonnener steuerbegünstigter kultureller Projekte im nationalen und internationalen Bereich, 		
 Pflege der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Region Frankfurt/Rhein- Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten in der Region zu fördern, 		
 Unterstützung national und international bedeutsamer steuerbegünstigter Träger und steuerbegünstigter Veranstalter oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50 % der Eigenmittel der Gesellschaft liegt, 		
 übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, 		

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
 nationale und internationale Präsentation der Region als Kulturstandort, 		
 Zusammenarbeit mit der KulturRegion Frankfurt RheinMain gGmbH. 		
 (2) Die Gesellschaft kann die Kultur und Kunst in der Region Frankfurt Rhein-Main im Rahmen ihrer gemeinnützigen Aktivitäten auch unmittelbar fördern (z. B. durch die Durchführung eigener Veranstaltungen oder Projekte). Dies setzt einen Beschluss des Kulturausschusses voraus. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar dienen. 		
§ 3 Gemeinnützigkeit		
(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie	-	-

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/-innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter-/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig	Anpassungsvorschlag med	Annerkungen
 § 4 Dauer/Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet. 	§ 4 Dauer/Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.	(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.	Regelung für die Zukunft entbehrlich.
§ 5 Stammkapital	§ 5 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000 €.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 130.000 €.	
(2) Die Geschäftsanteile sind vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe in bar zu leisten.	(2) Die Geschäftsanteile sind vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe in bar zu leisten.	
(3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	(3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter/-innen ist zulässig, bedarf aber der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	
Die Aufnahme weiterer Gesellschafter kann jeweils nur durch Abtretung von Kapitalanteilen erfolgen.	Die Aufnahme weiterer Gesellschafter kann jeweils nur durch Abtretung von Kapitalanteilen erfolgen.	Damit wäre zukünftig auch die Aufnahme weiterer Gesellschafter im Wege einer Kapitalerhöhung und Bezugsrechteausschluss der Bestandsgesellschafter ohne Umweg der Abtretung möglich. Bei Übernahme der
		neu geschaffenen Kapitalanteile durch die

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(4) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	(4) Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Neugesellschafter verringern sich die prozentualen Anteile aller Bestandsgesellschafter, d.h. sie verwässern (wie auch bei der Aufnahme von Bad Vilbel, Oestrich-Winkel und Offenbach).
§ 6 Finanzierung		
 (1) Jede/r Gesellschafter/-in verpflichtet sich – vorbehaltlich der jährlichen Zustimmung zum jeweiligen Haushalt durch die zuständigen Gremien – zur Finanzierung der Gesellschaft. Die Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter/-innen werden in einer separaten Finanzierungsvereinbarung (nachfolgend: FV) festgelegt. (2) Die FV bindet die jeweiligen 	-	-
Gesellschafter nur insoweit, als sie ihr zugestimmt haben. Der Widerruf einer Finanzierungszusage während eines laufenden Geschäftsjahres der Gesellschaft ist nur unter den Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 S. 1 dieser Satzung zulässig.		

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(3) Gesellschafter/innen, die einer vorgeschlagenen FV nicht zustimmen oder die die von ihnen gem. der FV zugesagten Finanzierungsbeiträge nicht zahlen, sollen bei der Entscheidung über die Mittelvergabe gem. § 12 Abs. 2 (erster Spiegelstrich) durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der der Dauer des Zahlungsausfalls entspricht. (4) Die FV wird in der Regel für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Wird nicht bis spätestens 30.6. des letzten Jahres der Geltungsdauer eine neue Vereinbarung abgeschlossen, verlängert sich die alte FV jeweils um ein weiteres Jahr. Stichtag für die Ermittlung der Umlagen für den Verlängerungszeitraum sind dann die vom Hess. Statistischen Landesamt zum 31.12. des Jahres ermittelten Einwohnerzahlen, das dem vorletzten Jahr der Gültigkeit der FV vorausging.		

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 7 Organe der Gesellschaft	§ 7 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind	Organe der Gesellschaft sind	
 die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, der Kulturausschuss, das Kuratorium. 	 die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung, der Kulturausschuss. das Kuratorium. Die Gesellschaft wird durch ein Kuratorium (§ 14) beraten. 	Leichte Umstrukturierung, da Kuratorium kein Gesellschaftsorgan.
§ 8 Gesellschafterversammlung	§ 8 Gesellschafterversammlung	
(1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung liegt bei der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung leitet die Sitzung die/der jeweils lebensälteste stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses.	(1) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung liegt bei der/dem Vorsitzenden des Kulturausschusses. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung leitet die Sitzung die/der jeweils lebensälteste stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses.	
Ist kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.	Ist-Nimmt kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender an der Gesellschafterversammlung teilanwesend, wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden.	Vermeidung Begriff "anwesend", um sämtliche Sitzungsformate abzudecken.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist einmal jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.	
(3) Sonstige Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich geregelten Fällen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.	(3) Sonstige Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich geregelten Fällen einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.	
	(4) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Gesellschafter diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.	Einführung der Möglichkeit virtueller Sitzungsformate. Präsenzsitzung sollte aber weiterhin bevorzugte Variante bleiben.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(4) Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung; hierbei ist eine Einladungsfrist von drei Wochen zu beachten. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf eine Frist von drei Tagen gekürzt werden. Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu unterrichten.	(54) Eine Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich/elektronisch durch die Geschäftsführung; hierbei ist eine Einladungsfrist von drei Wochen zu beachten. In dringenden Fällen kann die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung auf eine Frist von drei Tagen gekürzt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 8 Abs. 4 S. 3 auf einen Tag. Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung sind in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschafter sind über die einzelnen Punkte der Tagesordnung ausreichend zu unterrichten.	Ermöglicht eine Einladung per E-Mail mit Dokumenten in der Cloud.
(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller nach der Satzung vorgesehenen Stimmen auf sich vereinigen.	(65) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sindteilnehmen oder vertreten sind, dass sie mehr als die Hälfte aller nach der Satzung vorgesehenen Stimmen auf sich vereinigen.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das GmbH-Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(<u>76</u>) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das GmbH-Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Je 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	
(7) Soweit die Verhandlungen und Beschlüsse nicht kraft Gesetzes notariell beurkundet werden müssen, ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.	(87) Soweit die Verhandlungen und Beschlüsse nicht kraft Gesetzes notariell beurkundet werden müssen, ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollanten/-in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.	
(8) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse	(98) Wenn kein Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind schriftlich	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Solche Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.	festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.	Die Dokumentation wird in der angepassten Variante klarer geregelt. Zudem wird Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschlussfassung im Gremium verankert.
(9) Liegen Kooperationsvereinbarungen (§ 14 a) vor, können Vertreter der Kooperationspartner an den Gesellschafterversammlungen als Gäste teilnehmen.	(109) Liegen Kooperationsvereinbarungen (§ 14 a) vor, können Vertreter der Kooperationspartner an den Gesellschafterversammlungen als Gäste teilnehmen.	
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht	(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht	
durch GmbH-Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere:	durch GmbH-Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen worden sind, Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:	
Feststellung des Jahresabschlusses,Beschlussfassung über dieErgebnisverwendung,	a) Aufnahme weiterer Gesellschafter/- innen,	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
- Entlastung des Kulturausschusses und der Geschäftsführung, - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, - Beschlussfassung über die übergreifenden Ziele und Methoden der Fördertätigkeit sowie über die mittel- und langfristige Finanzplanung, - Zustimmung zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarungen, - Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, - Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, - Änderung der Satzung, - Auflösung der Gesellschaft und Benennung von Liquidator/-innen/en.	b) Zustimmung zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarungen i.S.d. § 14 a, c) Auflösung der Gesellschaft und Benennung von Liquidator/-innen/en, d) Änderung der Satzung, e) Feststellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über und die Ergebnisverwendung, f) Bestellung-Wahl des Abschlussprüfers sowie die Bestellung von Prüfern für außerordentliche Prüfungen, g) Entlastung des Kulturausschusses und der Geschäftsführung, h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Beschlussfassung über die übergreifenden Ziele und Methoden der Fördertätigkeit sowie über die mittel- und langfristige Finanzplanung, Zustimmung zu den von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Kooperationsvereinbarungen, i) Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, i) Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, durch den/die Geschäftsführer/in.	Formulierung entspricht Regelung in der Mustersatzung des PCGK Land Hessen. In Beschlusszuständigkeit der GesV zu verschieben wegen grundsätzlicher Zuständigkeit GesV in Geschäftsführerangelegenheiten.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens Ende August eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.	k) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, —Änderung der Satzung, —Auflösung der Gesellschaft und Benennung von Liquidator/-innen/en. Gesellschafterbeschlüsse zu lit. a) – c) sowie Satzungsänderungen hinsichtlich der unter lit. a) bis c) bezeichneten Angelegenheiten, hinsichtlich der Finanzierung der Gesellschaft, hinsichtlich der Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG und hinsichtlich der hier geregelten Zustimmungsvorbehalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gesellschafters Land Hessen. (2) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens Ende August eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.	Sperrminorität des Landes begrenzt auf die Geschäftsvorfälle, aus denen Finanzierungslasten und –folgen für den Gesellschafter Land Hessen erwachsen, sowie auf Satzungsänderungen, insbesondere zur Sicherung der Prüfrechte nach den §§ 53 und 54 HGrG.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 10 Geschäftsführung	§ 10 Geschäftsführung	
(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/-in, der die Gesellschaft alleine vertritt.	(1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/-in, der die Gesellschaft alleine vertritt.	
(2) Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.	(2) Die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung und Anstellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, bei der erstmaligen Bestellung erfolgt die Anstellung in der Regel nur für drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung ist zulässig.	Anlehnung an 5.1.2. Teil A PCGK Land Hessen
(3) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Kulturausschusses zu führen.	(3) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, dem Anstellungsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Kulturausschusses zu führen.	
(4) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, für das kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn dem	(4) Der/die Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, für das kommende Geschäftsjahr vor dessen Beginn dem	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
Kulturausschuss einen Wirtschaftsplan vorzulegen und dessen einzelne Positionen zu begründen. Der Wirtschaftsplan enthält einen Stellenplan.	Kulturausschuss einen Wirtschaftsplan vorzulegen und dessen einzelne Positionen zu begründen. Der Wirtschaftsplan enthält einen Stellenplan.	
(5) Der/die Geschäftsführer/-in ist für die Einhaltung der Wirtschaftspläne verantwortlich. Bei Abschluss, Beendigung, wesentlichen Änderungen von Dienstverträgen mit Mitarbeitern ist die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu beachten.	(5) Der/die Geschäftsführer/-in ist für die Einhaltung der Wirtschaftspläne verantwortlich. Bei Abschluss, Beendigung, wesentlichen Änderungen von Dienstverträgen mit Mitarbeitern ist die Einhaltung des Wirtschaftsplanes zu beachten.	
(6) Der/die Geschäftsführer/-in hat dem Kulturausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten; § 90 Abs. 1 und 2 AktG gelten entsprechend.	(6) Der/die Geschäftsführer/-in hat dem Kulturausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten; § 90 Abs. 1 und 2 AktG gelten entsprechend.	
(7) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.	(7) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 11 Kulturausschuss	§ 11 Kulturausschuss	
(1) Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu 26 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a.M. entsandt. Je drei Mitglieder werden durch den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis sowie die Stadt Wiesbaden entsandt. Darmstadt entsendet zwei, die Stadt Hanau und die Stadt Bad Vilbel als Gesellschafter je ein Mitglied.	(1) Der Kulturausschuss der Gesellschaft besteht aus bis zu 26 Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder durch das Land Hessen, sechs weitere durch die Stadt Frankfurt a.M. entsandt. Je drei Mitglieder werden durch den Hochtaunuskreis, den Main-Taunus-Kreis sowie die Stadt Wiesbaden entsandt. Darmstadt entsendet zwei, die Stadt Hanau, die Stadt Offenbach und die Stadt Bad Vilbel als Gesellschafter je ein Mitglied.	
Sofern eine institutionelle Vernetzung mit der KulturRegion gGmbH geschaffen wird, entsendet diese zusätzlich einen Vertreter mit beratender Stimme unter der Voraussetzung, dass dem Kulturfonds ebenfalls eine entsprechende Mitwirkung im Aufsichtsrat der KulturRegion eingeräumt wird. Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Vilbel im Kulturausschuss wird eingeschränkt, sobald weitere kreisangehörige	Sofern eine institutionelle Vernetzung mit der KulturRegion gGmbH geschaffen wird, entsendet diese zusätzlich einen Vertreter mit beratender Stimme unter der Voraussetzung, dass dem Kulturfonds ebenfalls eine entsprechende Mitwirkung im Aufsichtsrat der KulturRegion eingeräumt wird. Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Vilbel im Kulturausschuss istwird eingeschränkt, wennsobald weitere kreisangehörige	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
Städte Gesellschafter im Kulturfonds werden. Dann kann der Sitz (Nr. 25) im Kulturausschuss nur von Bad Vilbel und den weiteren kreisangehörigen Städten gemeinsam wahrgenommen werden, die sich darüber verständigen müssen, welche kreisangehörige Stadt für jeweils welchen Zeitraum die Vertretung wahrnimmt. Kommt keine Einigung zustande, entsendet jeweils nur eine kreisangehörige Stadt für ein Jahr einen Vertreter in den Kulturausschuss, wobei die kreisangehörige Stadt beginnt, die am längsten Gesellschafter im Kulturfonds ist.	Städte Gesellschafter im Kulturfonds sindwerden. Dann wird kann der Sitz (Nr. 25) im Kulturausschuss nur von Bad Vilbel und den weiteren kreisangehörigen Städten gemeinsam wahrgenommen werden, die sich darüber verständigen müssen, welche kreisangehörige Stadt für jeweils welchen Zeitraum die Vertretung wahrnimmt. Kommt keine Einigung zustande, entsendet jeweils nur eine kreisangehörige Stadt für ein Jahr einen Vertreter in den Kulturausschuss, wobei die kreisangehörige Stadt beginnt, die am längsten Gesellschafter im Kulturfonds ist.	
Für die kreisangehörigen Städte, die nach der vorstehenden Regelung keinen Sitz im Kulturausschuss innehaben, gelten die Gastrechte aus der Kooperationsphase weiter. Sitz Nr. 26 bleibt zunächst unbesetzt und soll für weitere Mitglieder aus dem Kreis der kreisfreien Städte sowie der Landkreise freigehalten werden.	Für die kreisangehörigen Städte, die nach der vorstehenden Regelung keinen Sitz im Kulturausschuss innehaben, gelten die Gastrechte aus der Kooperationsphase weiter. Sitz Nr. 26 bleibt zunächst unbesetzt und soll für weitere Mitglieder aus dem Kreis der kreisfreien Städte sowie der Landkreise freigehalten werden.	Sitz wurde zwischenzeitlich an Stadt Offenbach vergeben.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Vertreter von Partnern aus der Wirtschaft können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen. Dies setzt voraus, dass sich die Partner aus der Wirtschaft in nennenswertem finanziellen Umfang an der Ausstattung des Kulturfonds beteiligen.	(2) Vertreter von Partnern aus der Wirtschaft können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen. Dies setzt voraus, dass sich die Partner aus der Wirtschaft in nennenswertem finanziellen Umfang an der Ausstattung des Kulturfonds beteiligen.	
(3) Der Kulturausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und vier stellvertretende Vorsitzende. Sofern die Stadt Frankfurt a.M. nicht die/den Vorsitzende/n stellt, wird eine/r der Stellvertreter/-innen von der Stadt Frankfurt a.M. bestimmt. Als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die	(3) Der Kulturausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und vier stellvertretende Vorsitzende. Sofern die Stadt Frankfurt a.M. bzw. das Land Hessen nicht die/den Vorsitzende/n stellt, wird eine/r der Stellvertreter/-innen von der Stadt Frankfurt a.M. bzw. dem Land Hessen bestimmt. Als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf	
Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit setzt mit dem Beginn des auf die Wahl nächstfolgenden Kalenderjahrs ein.	sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts Aanderes bestimmt wird, jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit setzt im Regelfall mit dem Beginn des auf die Wahl nächstfolgenden Kalenderjahrs ein, anderenfalls mit der Wahl. Die / der amtierende Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die	Diese Ergänzung ermöglicht Ausnahme von grundsätzlichem Beginn der Amtszeit am 01.01. des der Wahl folgenden Jahres (beispielsweise im Falle der Abberufung/Niederlegung vor Ablauf der Amtszeit oder bei Verschiebung der Wahl). Ansonsten bestünde Regelungslücke im Falle einer Verschiebung der Wahl des Vorsitzenden. Klarstellung entsprechend

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
	jeweiligen Nachfolger/innen gewählt worden sind.	Satzungsauslegung mit Gesellschafterbeschluss aus Januar 2020
Eine weitere Amtszeit des/der Vorsitzenden ist im direkten Anschluss an die vorherige Amtszeit nicht zulässig.	Eine weitere Amtszeit des/der Vorsitzenden ist-im direkten Anschluss an die vorherige Amtszeit ist nicht zulässig.	
Der Kulturausschuss kann die Bestellung des/der Vorsitzende/n oder des/der stellvertretenden Vorsitzende/ n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der/die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Vorsitzenden.	Der Kulturausschuss kann die Bestellung des/der Vorsitzende/n oder des/der stellvertretenden Vorsitzende/ n vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der/die Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für die stellvertretenden Vorsitzenden.	
(4) Vertreter im Kulturausschuss können von den jeweils entsendungsberechtigten Gesellschaftern und Partnern jederzeit abberufen oder durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.	(4) Vertreter im Kulturausschuss können von den jeweils entsendungsberechtigten Gesellschaftern und Partnern jederzeit abberufen oder durch einen anderen Vertreter ersetzt werden.	
Die Amtszeit der Vertreter im Kulturausschuss beträgt höchstens 5 Jahre; erneute Entsendung ist zulässig. Die Amtszeit endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem für die	Die Amtszeit der Vertreter im Kulturausschuss beträgt höchstens 5 Jahre; erneute Entsendung ist zulässig. Die Amtszeit endet im Übrigen mit dem Ausscheiden aus dem für die	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
Entsendung maßgeblichen Amt oder Arbeitsverhältnis, sobald von dem zuständigen Gesellschafter ein Nachfolger bestellt ist.	Entsendung maßgeblichen Amt oder Arbeitsverhältnis, sobald von dem zuständigen Gesellschafter ein Nachfolger bestellt ist.	
	(5) Die Kulturausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kulturausschuss oder anderswie bekannt gewordenen vertraulichen Angabe und geheimhaltungsorientierten Belange der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Kulturausschuss bestehen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Vertreter von Gebietskörperschaften im dienstlichen Verkehr; §§ 394 und 395 AktG gelten sinngemäß.	Durch die Festschreibung in der Satzung entfällt die Notwendigkeit für ein ergänzendes Rechtsgeschäft zur Entbindung der Landesvertreter von der Verschwiegenheitspflicht.
(5) Der Kulturausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen auch	(65) Der Kulturausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen auch	
Sachverständige und andere Auskunftspersonen ohne Stimmrecht teilnehmen können.	Sachverständige und andere Auskunftspersonen ohne Stimmrecht teilnehmen können.	
Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarungen	Unter Berücksichtigung der Kooperationsvereinbarungen	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
können Vertreter der Kooperationskommunen als Gäste teilnehmen.	können Vertreter der Kooperationskommunen als Gäste teilnehmen.	
(6) Die Mitglieder des Kulturausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Aufwandsentschädigung entscheiden die Gesellschafter.	(<u>76</u>) Die Mitglieder des Kulturausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über eine Aufwandsentschädigung entscheiden die Gesellschafter.	
(7) Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(87) Der Kulturausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
§ 12 Aufgaben des Kulturausschusses	§ 12 Aufgaben des Kulturausschusses	
(1) Dem Kulturausschuss obliegt es, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu überwachen und zu beraten sowie darauf zu achten, dass die Geschäfte unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange geführt werden. Er hat insbesondere die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne nach § 10 Abs. 4 zu beraten und der Gesellschafterversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten.	(1) Dem Kulturausschuss obliegt es, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu überwachen und zu beraten sowie darauf zu achten, dass die Geschäfte unter Wahrung betriebswirtschaftlicher Belange geführt werden. Er hat insbesondere die von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftspläne nach § 10 Abs. 4 zu beraten und der Gesellschafterversammlung Beschlussvorschläge zu unterbreiten.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Folgende Maßnahmen obliegen der Entscheidung des Kulturausschusses:	(2) Folgende Maßnahmen <u>bedürfen der</u> <u>Zustimmungobliegen der Entscheidung</u> des Kulturausschusses:	Klarstellung im Hinblick auf Anmerkungen des HRH, keine originäre Zuständigkeit des Kulturausschusses, sondern lediglich Zustimmungsvorbehalt.
 Förderung und Durchführung kultureller Projekte in dem durch Beschlussfassung der Gesellschafter gegebenen Rahmen, Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht, Einstellung oder wesentliche Änderung bisheriger Geschäftszweige, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 €, Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einer Summe von mehr als 30.000 € im Einzelfall, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Verpflichtungen, Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium. 	 Förderung und Durchführung kultureller Projekte in dem durch Beschlussfassung der Gesellschafter gegebenen Rahmen, Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht, Einstellung oder wesentliche Änderung bisheriger Geschäftszweige, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 €, Abschluss, Änderung und Auflösung von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einer Summe von mehr als 30.000 € im Einzelfall, Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Verpflichtungen, alle Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihrem Geschäftsführer/ihrer Geschäftsführerin, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten und 	Tz. 3.4. sowie 5.4.2. PCGK Land Hessen.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
	Mitgliedern des Kulturausschusses sowie deren Angehörigen; – Abschluss von Verträgen mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder Dienstleistungen, – Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium.	Tz. 7.2.5 PCGK Land Hessen. Vgl. § 14 Abs. 5 des
	Kuratonum.	Gesellschaftsvertrags. Systematisch an anderer Stelle aufgenommen.
(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Kulturausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kulturausschusses oder im Verhinderungsfall seines/seiner Stellvertreters/ in handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.	(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Kulturausschusses eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Kulturausschusses oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters/seiner Stellvertreters/stellvertreterin in handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kulturausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung zu erläutern.	Eilentscheidungsrecht entspricht nicht den Regelungen des PCGK Land Hessen (Tz. 5.1.4). Soll nach Ergebnis der Diskussion in der AG auf Wunsch der kommunalen Anteilseignervertreter/innen am 27.09.21 beibehalten werden.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(4) Der Kulturausschuss kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.	(4) Der Kulturausschuss kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.	
(5) Der Kulturausschuss kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung u.a. bestimmen, welche Geschäfte im Einzelfall nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.	(5) Der Kulturausschuss kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung u.a. bestimmen, welche Geschäfte im Einzelfall nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.	
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kulturausschusses	§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Kulturausschusses	
(1) Der Kulturausschuss soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Er kann zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied des Kulturausschusses verlangt wird oder wenn die Geschäftsführung es beantragt hat.	(1) Der Kulturausschuss soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, einberufen werden. Er kann zudem einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn es von einem stimmberechtigten Mitglied des Kulturausschusses verlangt wird oder wenn die Geschäftsführung es beantragt hat.	
(2) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses beruft	(2) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kulturausschusses beruft	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
den Kulturausschuss ein. Die Einladung kann der Geschäftsführung übertragen werden.	den Kulturausschuss ein. Die Einladung kann der Geschäftsführung übertragen werden.	
	(3) Die Sitzung des Kulturausschusses findet grundsätzlich als Präsenzsitzung statt. Sie kann ausnahmsweise aber auch virtuell (im Wesentlichen Telefon- bzw. Video-Konferenz) abgehalten werden. Die Abhaltung eines virtuellen Formats ist allerdings nur dann zulässig, wenn die Mitglieder diesem Verfahren nicht innerhalb einer Woche nach Abfrage durch die Geschäftsführung mehrheitlich widersprechen.	Einführung der Möglichkeit virtueller Sitzungsformate.
(3) Die Kulturausschussmitglieder sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.	(43) Die Kulturausschussmitglieder sind schriftlich/elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. In diesen Fällen verkürzt sich die Widerspruchsfrist nach § 13 Abs. 3 S. 3 auf einen Tag.	Ermöglicht eine Einladung per E-Mail mit Dokumenten in der Cloud.
(4) Der Kulturausschuss ist beschlussfähig, wenn alle	(<u>5</u> 4) Der Kulturausschuss ist beschlussfähig, wenn alle	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnimmt.	stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin sein/seine Stellvertreter/in, an der Beschlussfassung teilnimmt.	
(5) Der Kulturausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter/in.	(65) Der Kulturausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme seine/ihre des sitzungsleitenden Stellvertreters/der sitzungsleitenden Stellvertreter/in.	
(6) Ein Kulturausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Kulturausschusssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Kulturausschussmitglied überreichen oder sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.	(76) Ein Kulturausschussmitglied, das verhindert ist, an einer Kulturausschusssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Kulturausschussmitglied überreichen oder sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Sofern sich der Wortlaut der ursprünglich	Vertretungsmöglichkeit entspricht nicht den Regelungen des PCGK Land Hessen und des AktG (Tz. 5.2.2 und § 111 Abs. 6 AktG). Auf Wunsch der AG-Mitglieder wird

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
	vorgesehenen Beschlussfassung im Zuge der Sitzung ändert, besteht die Möglichkeit einer entsprechend angepassten schriftlichen Stimmabgabe innerhalb einer Woche nach der Sitzung.	die Möglichkeit einer nachträglich angepassten schriftlichen Stimmabgabe eingeführt, wenn der Wortlaut des Beschlusses sich in der Sitzung ändert.
(7) Die/der Geschäftsführer/in soll an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen.	(87) Die/der Geschäftsführer/in soll an den Sitzungen des Kulturausschusses teilnehmen.	
(8) Über Sitzungen des Kulturausschusses sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, welche die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/- innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kulturausschusses anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Kulturausschusses ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.	(98) Über Sitzungen des Kulturausschusses sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, welche die/der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/- innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Kulturausschusses anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Kulturausschusses ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden.	
(9) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb	(<u>10</u> 9) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Sie sind auch zulässig, wenn sie für einen konkreten Fall in ordentlicher Sitzung und bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich beschlossen werden oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem Umlaufverfahren schriftlich zugestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Kulturausschusssitzung aufzunehmen.	von sieben Tagen diesem Verfahren widerspricht. Sie sind auch zulässig, wenn sie für einen konkreten Fall in ordentlicher Sitzung und bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder mehrheitlich beschlossen werden oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem Umlaufverfahren schriftlich zugestimmt haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten Kulturausschusssitzung bekanntzugeben und sind-in die Niederschrift der nächsten Kulturausschusssitzung aufzunehmen.	Die Dokumentation wird in der angepassten Variante klarer geregelt. Zudem wird Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschlussfassung im Gremium verankert.
§ 14 Kuratorium	§ 14 Kuratorium	
(1) Das Kuratorium hat zwölf Mitglieder, soweit der Kulturausschuss nicht anders beschließt. Die Mitglieder verteilen sich auf internationale und nationale Vertreter/-innen. Die Zusammensetzung des Gremiums aus anerkannten und prominenten Expertinnen und Experten des nationalen und internationalen Kulturlebens	(1) Das Kuratorium hat zwölf Mitglieder, soweit der Kulturausschuss nicht anders beschließt. Die Mitglieder verteilen sich auf internationale und nationale Vertreter/-innen. Die Zusammensetzung des Gremiums aus anerkannten und prominenten Expertinnen und Experten des nationalen und internationalen Kulturlebens	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
gewährleistet die kompetente Beratung der übrigen Organe der Gesellschaft bei deren Entscheidungsfindungen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter/-innen unterschiedlicher Kultursparten; sie decken ein breites Spektrum des Kulturlebens ab. (2) Das Kuratorium wird durch den	gewährleistet die kompetente Beratung der übrigen Organe der Gesellschaft bei deren Entscheidungsfindungen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind Vertreter/-innen unterschiedlicher Kultursparten; sie decken ein breites Spektrum des Kulturlebens ab. (2) Das Kuratorium wird durch den	
Kulturausschuss im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils bis zu fünf Jahren berufen. Eine Verlängerung der Amtszeit – jeweils bis zu fünf Jahren – ist möglich.	Kulturausschuss im Benehmen mit der Geschäftsführung für jeweils bis zu fünf Jahren berufen. Eine Verlängerung der Amtszeit – jeweils bis zu fünf Jahren ist möglich Wiederberufungen sind zulässig.	Klarstellung. Hier gab es in der Vergangenheit Fragestellung, ob mehrmalige Verlängerung möglich ist.
(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe die Gesellschafter bestimmen. Reisekosten werden nach dem Hess. Reisekosten-Gesetz erstattet.	(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, dessen Höhe die Gesellschafter bestimmen. Reisekosten werden nach dem Hess. Reisekosten-Gesetz erstattet.	
(4) Das Kuratorium der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH berät den Kulturausschuss bei seiner Arbeit und begleitet die jeweiligen Projekte. Es bewertet alle Projekte von nationaler und internationaler	(4) Das Kuratorium der Gemeinnützigen Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH berät den Kulturausschuss bei seiner Arbeit und begleitet die jeweiligen Projekte. Es bewertet alle Projekte von nationaler und internationaler	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
Bedeutung abschließend zur Vorlage an den Kulturausschuss. Das Kuratorium tagt in regelmäßigen Abständen und verfügt in der Funktion einer Jury über Vorschlagsrechte bei den zu realisierenden Projekten.	Bedeutung abschließend zur Vorlage an den Kulturausschuss. Das Kuratorium tagt in regelmäßigen Abständen und verfügt in der Funktion einer Jury über Vorschlagsrechte bei den zu realisierenden Projekten.	
	(5) Der Kulturausschuss kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.	Siehe Anmerkungen zu § 12 Abs. 2.
§ 14 a Kooperationsvereinbarung		
Die Gesellschaft kann mit kommunalen Körperschaften in der Region Frankfurt Rhein-Main zeitlich befristete Kooperationsvereinbarungen abschließen mit dem Ziel, diese Körperschaften mittelfristig als Gesellschafter zu gewinnen. Die Kooperation mit kreisangehörigen Kommunen im Gebiet eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung dieses Gesellschafters. In dem Übergangszeitraum hat der Kooperationspartner	-	-

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
einen Finanzbeitrag zu leisten. Weitere Einzelheiten werden jeweils in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.		
§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht		
(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den entsprechenden Lagebericht (§§ 264 Abs. 1, 289 HGB) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 267, Abs. 3 HGB) anzuwenden. Nach Prüfung durch die/den Abschlussprüfer/-in legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses dem Kulturausschuss vor.	-	-

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Kulturausschusses über das Ergebnis seiner Prüfung sind von der/dem Geschäftsführer/- in unverzüglich den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern vorzulegen.		
	<u>Die Gesellschaft wendet einen durch die Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu beschließenden gesellschaftseigenen Corporate Governance Kodex an.</u> Geschäftsführung und Kulturausschuss erklären jährlich, welchen Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex werden nachvollziehbar begründet (Corporate Governance Bericht).	Tz 1.3. PCGK Land Hessen.

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 16 Prüfrechte	§ 1 <u>7</u> 6 Prüfrechte	
(1) Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.	(1) Den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 HGrG zu.	
(2) Der Hessische Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsbehörden der als Gesellschafter/-innen beteiligten Gebietskörperschaften haben die Befugnis nach § 54 HGrG.	(2) Der Hessische Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsbehörden der als Gesellschafter/-innen beteiligten Gebietskörperschaften haben die Befugnis nach § 54 HGrG.	-
§ 17 Auflösung der Gesellschaft	§ 187 Auflösung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation.	(1) Die Gesellschaft kann aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen aufgelöst werden. In den Fällen der Auflösung, außer im Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation.	-
(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren dem Land Hessen in Verwahrung zu geben.	(2) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von 10 Jahren dem Land Hessen in Verwahrung zu geben.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 18 Vermögensbindung	§ 198 Vermögensbindung	
Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter/-innen als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend ihres jeweils eingezahlten Anteils, bezogen auf die bisher geleisteten Gesamtzahlungen der Gesellschafter/-innen, mit der Auflage, es nach Zustimmung durch das Finanzamt ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahekommen.	Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/-innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter/-innen als Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend ihres jeweils eingezahlten Anteils, bezogen auf die bisher geleisteten Gesamtzahlungen der Gesellschafter/-innen, mit der Auflage, es nach Zustimmung durch das Finanzamt ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die dem Gesellschaftszweck möglichst nahekommen.	-

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 18 a Austrittsrecht	§ 198 a Austrittsrecht	
(1) Jeder Gesellschafter/in hat das Recht, seine/ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	(1) Jeder Gesellschafter/in hat das Recht, seine/ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft in schriftlicher Form zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.	
(2) Der/die kündigende Gesellschafter/in scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Er/sie ist zum Nominalwert seiner/ihrer Beteiligung abzufinden. Seine Verpflichtungen aus der FV enden in dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung wirksam wird.	(2) Der/die kündigende Gesellschafter/in scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Er/sie ist zum Nominalwert seiner/ihrer Beteiligung abzufinden. Seine Verpflichtungen aus der FV enden in dem Kalenderjahr, in dem die Kündigung wirksam wird.	-
(3) Der/die kündigende Gesellschafter hat die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschafterversammlung kann an Stelle des Einzugs beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf einen oder	(3) Der/die kündigende Gesellschafter/in hat die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschafterversammlung	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
mehrere Gesellschafter/innen oder auf einen Dritten, der sich zur Übernahme bereit erklärt hat, gegen Entgelt übertragen wird. Dessen Höhe richtet sich nach Abs. 2. Dem/der kündigenden Gesellschafter/in steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.	kann an Stelle des Einzugs beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Gesellschafter/innen oder auf einen Dritten, der sich zur Übernahme bereit erklärt hat, gegen Entgelt übertragen wird. Dessen Höhe richtet sich nach Abs. 2. Dem/der kündigenden Gesellschafter/in steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.	
§ 19 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 2019 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	
§ 20 Gründungsaufwand, Eintragung Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 1.500 €.	§ 210 Gründungsaufwand, Eintragung Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 1.500 €.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 21 Salvatorische Klausel	§ 2 <u>2</u> 4 Salvatorische Klausel	
Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird eine angemessene Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.	Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird eine angemessene Regelung vereinbart, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.	

Aktuelle Fassung	Anpassungsvorschlag HMdF	Anmerkungen
§ 22 Inkrafttreten	§ 22 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Inkrafttreten mit Eintragung ins Handelsregister